

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.07.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	25.07.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft Leverkusen mbH (WGL)

- Antrag der SPD-Fraktion vom 18.07.11

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Im Zusammenhang mit der Beratung des Themenkomplexes „Neubestellung des Geschäftsführers der WGL“ werden beiliegende Anfragen von Rf. Arnold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) aus der Ratssitzung am 18.07.11 und die Stellungnahme der Verwaltung vom 21.07.11 zur Kenntnis gegeben.

Anlagen

01

- | | |
|---|---------------|
| - über Herrn Beigeordneten Stein | gez. Stein |
| - über Herrn Stadtkämmerer Häusler | gez. Häusler |
| - über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn | gez. Buchhorn |

Bestellung Geschäftsführung WGL

- Bitte von Rf. Arnold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) um rechtliche Auskunft

Zu den in der Ratssitzung am 18.07.2011 von Rf. Arnold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gestellten Fragen nimmt der Fachbereich Recht und Ordnung wie folgt Stellung:

1. Ist der Fachbereich 30 über den Vorgang informiert worden und um eine rechtliche Bewertung gebeten worden? Welche Informationen bzw. Fragestellungen wurden übermittelt bzw. lagen der Anfrage zugrunde und wie lautete die Stellungnahme des Fachbereichs?

Der FB 30 ist über den Vorgang informiert worden und hat unverzüglich eine rechtliche Bewertung abgegeben.

Die zuständigen Mitarbeiter des Dezernates II und des FB 30 haben daraufhin umgehend gemeinsam den als Anlage 1 beigefügten Vermerk verfasst. *(Da mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme und damit auch des Vermerks gerechnet werden muss, wurden persönliche Angaben zu den beiden unberücksichtigt gebliebenen Bewerbern herausgenommen.)*

Wie sich aus dem Vermerk ergibt, ist der Sachverhalt detailliert aufgearbeitet worden; es lagen demnach alle wichtigen Informationen vor.

Die juristische Bewertung lautete:

„Aus Sicht des Verfassers kann allein aufgrund der hier vorgenommenen Bewertung ein Ausschluss (Stichwort: einfaches Absageschreiben) nicht erfolgen. Die eingangs beschriebene Verfahrensweise zur Auswahl der Bewerber muss auch in diesem Falle gewahrt bleiben, um dem Anspruch an ein transparentes Verfahren gerecht zu werden. Bislang konnten weder die Findungskommission noch der Aufsichtsrat noch der Rat der Stadt Leverkusen ein abschließendes ermessensfehlerfreies Urteil fällen, da ihnen der Sachverhalt wegen des o. g. Bürofehlers und der damit verbundenen „Nichtkenntnis“ dieser beiden Bewerbungen nicht vollständig bekannt war.

Im Ergebnis sind die Findungskommission, der Aufsichtsrat sowie der Rat der Stadt Leverkusen zu beteiligen.

Dies ergibt sich allein schon aus der Vorlage Nr. R 90/14. TA wonach die Mitglieder in Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zur Umsetzung der in der Anlage 1 aufgeführten Geschäftsvorfälle Weisung des Rates einzuholen haben. Entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage Nr. R 90/14. TA zählt hierzu insbesondere die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

Entsprechend dieser Beschlusslage ist der Rat der Stadt Leverkusen nochmals mit der Angelegenheit zu betrauen, zumal ihm im Lichte der geschilderten Situation eine Bestätigung/Änderung der bisherigen Beschlussfassung ermöglicht werden muss. Insofern scheiden andere Varianten, wie z.B. Befassung ausschließlich durch die Findungskommission und/oder Aufsichtsrat vom Grundsatz her aus. Als dem Rat vorgelagerte Gremien sind die Findungskommission sowie der Aufsichtsrat zu beteiligen.“

Dies wurde den Fraktionsvorsitzenden am 10.06.2011 mitgeteilt. Es bestand Konsens, diesen Sachverhalt daraufhin einer externen gutachtlichen Würdigung zu unterziehen.

2. Von wem (welchem Dezernenten) wurde diese Anfrage veranlasst?

Die Anfrage wurde von dem Oberbürgermeister und dem FB 01 veranlasst.

3. Welche Informationen bzw. Fragestellungen liegen der Anfrage zugrunde, mit dem ein Gutachten einer externen Anwaltskanzlei angefordert wurde?

Zur Information der externen Rechtsanwaltskanzlei wurde auf den oben unter Fragenkomplex 1 dargelegten Vermerk zurückgegriffen.

4. Umfasst das bzw. die in Auftrag gegebenen Gutachten die Bitte um Prüfung, welches Gremium für das weitere Verfahren zuständig ist?

Die Anfrage an die Rechtsanwaltskanzlei lautete im Wortlaut:

„Ich möchte Sie nun um eine juristische Bewertung für den Oberbürgermeister bitten, ob

- die Findungskommission,
- der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung der WGL
- oder gar der Rat der Stadt Leverkusen

nochmals mit dem Auswahlverfahren befasst werden muss, weil diesen Gremien bei ihrer Auswahlentscheidung nicht die Unterlagen sämtlicher Bewerber vorlagen oder

ob den Herren – XXX - und – XXX - ebenso wie allen anderen nicht berücksichtigten Bewerbern nun ein Absageschreiben zugesandt werden kann.“

5. Auf welche Rechtsgrundlage(n) stellt die Verwaltung ab, wenn sie die Zuständigkeit bei sich vermutet?

Das Verfahren zur Bestellung der Geschäftsführer der WGL ist folgendes:

Dem Aufsichtsrat der WGL obliegt u. a. die vorhergehende Beschlussfassung über die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung. Diese wiederum ist für die Bestellung der Geschäftsführer zuständig. Die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern werden dann vom Aufsichtsrat abgeschlossen (vgl. §§ 11 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages der WGL GmbH).

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung und in dem Aufsichtsrat der WGL werden vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt und sind an die Weisungen des Rates gebunden (vgl. §§ 12, 8 des Gesellschaftsvertrages der WGL GmbH).

Daraus folgt, dass der Aufsichtsrat der WGL und ggf. eine Findungskommission die Auswahl eines Geschäftsführers vorberät, die Entscheidung über die Bestellung des Geschäftsführers jedoch letztendlich der Rat in Form eines Weisungsbeschlusses an die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung und in dem Aufsichtsrat trifft.

Der Oberbürgermeister hat gemäß § 62 Abs. 2 GO NRW die Beschlüsse des Rates vorzubereiten.

Damit ist der Oberbürgermeister (die Verwaltung) dafür zuständig, durch eine entsprechende Ratsvorlage den Weisungsbeschluss so vorzubereiten, dass der Rat über die Bestellung des Geschäftsführers der WGL entscheiden kann.

6. Welche Verpflichtungen gegenüber dem Aufsichtsrat und der (kommissarischen) Geschäftsführung der WGL ergeben sich für den Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er von wichtigen Unternehmensangelegenheiten Kenntnis erhält? Welcher Zeitraum wird als angemessen bzw. zulässig definiert, solcherart Kenntnisse dem Aufsichtsrat vorzuenthalten?

Das Rechtsgutachten von Herrn Dr. Hüttemann ist dem Oberbürgermeister am 04.07.2011 per E-Mail und am 07.07.2011 auf dem Postweg zugegangen.

Daraufhin wurden zunächst kurz verwaltungsintern die nächsten Verfahrensschritte geprüft und vorbereitet.

Unter dem Datum vom 15.07.2011 hat der Oberbürgermeister die Vorlage mit der Beanstandung des Weisungsbeschlusses erstellt. Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.07.2011 die Beanstandung durch Beschluss akzeptiert.

Bereits mit Datum vom 13.07.2011 hatte der Aufsichtsratsvorsitzende der WGL zu der Aufsichtsratssitzung am 19.07.2011 eingeladen. Die Aufsichtsratssitzung erst nach der Ratssitzung stattfinden zu lassen, war sinnvoll, denn erst damit bestand

Klarheit über die weiteren Verfahrensmöglichkeiten für die Bestellung der Geschäftsführung der WGL.

Aus dem geschilderten Verfahrensablauf ergibt sich, dass der Aufsichtsratsvorsitzende ohne zeitliche Verzögerung den Aufsichtsrat eingeladen hat. Die Anberaumung der Aufsichtsratssitzung nach der Ratssitzung war aus den dargelegten Gründen sachgerecht.

7. Mitglieder von Aufsichtsratsgremien sind dem Unternehmen gegenüber verpflichtet. Was bedeutet dies in Bezug auf eine Weisungsbefugnis einzelner Fraktionsvorsitzenden gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern (resp. ihren Vorsitzenden)?

Welche Konsequenzen haben Zuwiderhandlungen und wie werden sie ggfls. gehandelt?

Nach § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sind die Vertreter der Gemeinde in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten an die Beschlüsse des Rates gebunden. Dies bedeutet, dass der Rat den Mitgliedern von Aufsichtsgremien Weisungen erteilen kann.

Halten sich die Mitglieder in den Aufsichtsgremien nicht an die Weisungsbeschlüsse, können sie von dem Rat jederzeit abberufen werden, § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Eine Weisungsbefugnis einzelner Fraktionsvorsitzenden gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern (resp. ihren Vorsitzenden) gibt es nicht. Wie dargelegt, unterliegen diese nur den Weisungen des Rates.

8. Sind von den beteiligten juristischen Stellen zu irgendeinem Zeitpunkt rechtliche Folgewirkungen der unvollständigen Bewerberliste geprüft worden und hat dabei eine mögliche Beanstandungspflicht eine Rolle gespielt? Von wann datieren Prüfung und Ergebnis?

Wie sich aus der Anlage 1 ergibt, befassten sich die juristischen Stellen eingehend mit den rechtlichen Folgewirkungen der unvollständigen Bewerberliste und empfahlen deshalb, das Verfahren zur Bestellung des Geschäftsführers wieder aufzunehmen.

Wie sich aus der Vorlage Nr.1164/2011 vom 15.07.11 ergibt, war zunächst angedacht, den fehlerhaften Weisungsbeschluss aufzuheben und gleichzeitig die Neubesetzung vorzunehmen. Da aber über die Anstellungsmodalitäten bislang kein Einvernehmen erzielt werden konnte, befasste sich die Ratsvorlage nunmehr nur mit der Beanstandung des Weisungsbeschlusses.

§ 54 Abs. 2 GO NRW postuliert eine gesetzliche Pflicht des Oberbürgermeisters, rechtswidrige Ratsbeschlüsse zu beanstanden. Aus diesem Grund musste der Oberbürgermeister den fehlerhaften und damit rechtswidrigen Weisungsbeschluss beanstanden und dies dem Rat mitteilen.

Der Rat ist der Beanstandung in seiner Sitzung vom 18.07.2011 gefolgt. Da die Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 GO NRW aufschiebende Wirkung hat, kann Herr Mues derzeit nicht zum Geschäftsführer der WGL bestellt werden.

gez. Drescher